



**A9-0027/2023**

8.2.2023

**\*\*\***

## **EMPFEHLUNG**

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden  
(12895/2022 – C9-0369/2022 – 2022/0301(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Lena Düpont

***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	9
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	10



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden (12895/2022 – C9-0369/2022 – 2022/0301(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12895/2022),
  - unter Hinweis auf den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden (12896/2022),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0369/2022),
  - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0027/2023),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Vereinbarung;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Nordmazedonien zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

### **a. Hintergrund**

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates soll die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache genehmigt werden.

Eine der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) ist die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den Bereichen, die unter die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache fallen, „u. a. durch den möglichen operativen Einsatz von Grenzverwaltungsteams in Drittstaaten“. Die Agentur kann mit den Behörden von Drittstaaten, die für die unter die Verordnung fallenden Aspekte zuständig sind, zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und Einsätze im Zusammenhang mit der integrierten europäischen Grenzverwaltung im Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchführen, sofern dieser zustimmt.

Die Statusvereinbarung umfasst alle Aspekte, die zur Durchführung der Aktionen in Drittländern erforderlich sind. Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 schließt die Union in Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache und gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung hat die Kommission in ihrer Mitteilung COM(2021)0829 eine Musterstatusvereinbarung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1896 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung von Aktionen im Hoheitsgebiet von Drittländern vorgelegt. Die Statusvereinbarung mit Nordmazedonien beruht auf dem von der Kommission ausgearbeiteten Muster.

Die Kommission hat die Berichterstatter am 17. Januar 2023 über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien unterrichtet. Das Abkommen wurde am 26. September 2022 in Skopje unterzeichnet.

### **b. Standpunkt der Berichterstatterin**

Auf dem Höhepunkt der Migrations- und Flüchtlingskrise 2015 kamen Hunderttausende Asylsuchende und Migranten über den westlichen Balkan in die Europäische Union; Nordmazedonien liegt an einer der Hauptrouten für irreguläre gemischte Migrationsströme. Diese Route wird nach wie vor genutzt, und die offizielle Zahl der irregulären Einreisen nach Nordmazedonien im Jahr 2021 lag bei 20 874.

Der Abschluss formeller, rechtsverbindlicher Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern ist im Gegensatz zum Abschluss bilateraler Vereinbarungen von entscheidender Bedeutung, um Transparenz sowie öffentliche und demokratische Kontrolle in Bezug auf diese Zusammenarbeit zu gewährleisten. Alle Vereinbarungen

zwischen der Europäischen Union und Drittländern über Aktionen der Europäischen Grenz- und Küstenschutzagentur sollten jedoch sorgfältig geprüft werden, einen Mehrwert haben und in Bezug auf Zweck und Inhalt absolut notwendig und verhältnismäßig sein.

Daher ist diese Statusvereinbarung von entscheidender Bedeutung, nicht nur, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die operative Zusammenarbeit der Europäischen Grenz- und Küstenschutzagentur mit Drittländern zu gewährleisten, sondern auch, um die Bemühungen der staatlichen Stellen Nordmazedoniens zu unterstützen und einen klaren Rahmen für die Zusammenarbeit beim Schutz der Außengrenzen zu schaffen.

Mit der Statusvereinbarung sollten auch der Schutz der Grundrechte sichergestellt und die Verpflichtung der Teammitglieder hervorgehoben werden, die Grundrechte und -freiheiten uneingeschränkt zu achten, insbesondere das Recht auf Zugang zu Asylverfahren, die Würde des Menschen, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit, den Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot von Kollektivausweisungen, die Rechte des Kindes und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Geltungsbereich der Vereinbarung.

Die Agentur und das Innenministerium der Republik Nordmazedonien richten zudem jeweils ein Berichterstattungsverfahren ein, um die rechtzeitige Meldung jedes Vorfalls zu ermöglichen, der im Verlauf einer im Rahmen der Vereinbarung durchgeführten operativen Tätigkeit festgestellt wird. Der Grundrechtsbeauftragte der Agentur überwacht die Einhaltung der geltenden Grundrechtsnormen bei der Durchführung jeder operativen Tätigkeit. Der Grundrechtsbeauftragte bzw. sein Stellvertreter kann Vor-Ort-Besuche im Drittstaat durchführen. Außerdem kann er Stellungnahmen zum Einsatzplan abgeben und den Exekutivdirektor der Agentur über mögliche Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit operativen Tätigkeiten informieren. Die Republik Nordmazedonien unterstützt den Grundrechtsbeauftragten auf Anfrage bei seiner Überwachungsarbeit.

Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt die Finanzierung der betreffenden operativen Tätigkeit zurück und/oder setzt sie aus oder beendet sie, nachdem er die Republik Nordmazedonien unterrichtet hat, wenn er der Auffassung ist, dass im Zusammenhang mit einer im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten operativen Tätigkeit schwerwiegende oder voraussichtlich anhaltende Verstöße gegen die Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes stattgefunden haben oder zu erwarten sind.

Im Hinblick auf den Abschluss der Statusvereinbarung fordert die Berichterstatterin die Kommission auf, unverzüglich alle Dokumente zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen, die das Parlament für die Durchführung seiner institutionellen Arbeit benötigt, einschließlich der Bewertung der Grundrechtssituation in der Republik Nordmazedonien. Dies würde Transparenz sowie eine angemessene öffentliche und demokratische Kontrolle in Bezug auf solche Vereinbarungen gewährleisten.

Abschließend wird festgestellt, dass die vorgeschlagene Statusvereinbarung mit der Musterstatusvereinbarung übereinstimmt, wie sie in der Mitteilung der Kommission zu dem Inhalt und den Bestimmungen, die in die endgültige Vereinbarung aufgenommen werden sollten, vorgesehen ist.

Da diese Vereinbarung nunmehr in die Umsetzungsphase übergeht, fordert das Parlament,

dass die Europäische Grenz- und Küstenschutzagentur es unverzüglich über die im Rahmen der Umsetzung der Statusvereinbarung durchgeführten Tätigkeiten unterrichtet, und erinnert die Agentur an ihre Verpflichtung, eine Bewertung der Zusammenarbeit mit Drittländern in ihre Jahresberichte gemäß Artikel 73 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Berichterstatterin dem Parlament, dem Entwurf des Beschlusses des Rates zuzustimmen.



## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	12895/2022 – C9-0369/2022 – 2022/0301(NLE)
<b>Datum der Anhörung oder des Ersuchens um Zustimmung</b>	28.10.2022
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 9.11.2022
<b>Mitberatende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 9.11.2022
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	AFET 8.11.2022
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Lena Düpont 30.11.2022
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	31.1.2023
<b>Datum der Annahme</b>	6.2.2023
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                    40 - :                    10 0 :                    3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Konstantinos Arvanitis, Katarina Barley, Theresa Bielowski, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Annika Bruna, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Cornelia Ernst, Maria Grapini, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Erik Marquardt, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Paulo Rangel, Diana Riba i Giner, Isabel Santos, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Susanna Ceccardi, Gwendoline Delbos-Corfield, Dietmar Köster, Alessandra Mussolini, Matjaž Nemec, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Thijs Reuten, Miguel Urbán Crespo, Axel Voss
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Aurélia Beigneux, Milan Brglez, Katalin Cseh, Marie Dauchy, Paolo De Castro, José Manuel Fernandes, Tomasz Frankowski, Vlad Gheorghe, Martin Hojsík, Max Orville, Mounir Satouri
<b>Datum der Einreichung</b>	8.2.2023

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

40	+
PPE	Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, José Manuel Fernandes, Tomasz Frankowski, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Alessandra Mussolini, Janina Ochojska, Paulo Rangel, Axel Voss, Javier Zarzalejos
S&D	Katarina Barley, Milan Brglez, Paolo De Castro, Maria Grapini, Evin Incir, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Theresa Bielowski, Matjaž Nemeč, Thijs Reuten, Isabel Santos, Elena Yoncheva
Renew	Katalin Cseh, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Vlad Gheorghe, Martin Hojsik, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Max Orville, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu
ID	Aurélia Beigneux, Annika Bruna, Susanna Ceccardi, Marie Dauchy, Tom Vandendriessche
ECR	Patryk Jaki

10	-
Verts/ALE	Patrick Breyer, Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Diana Riba i Giner, Mounir Satouri, Tineke Strik
The Left	Cornelia Ernst, Anne-Sophie Pelletier, Miguel Urbán Crespo

3	0
S&D	Dietmar Köster
The Left	Konstantinos Arvanitis
NI	Milan Uhrík

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung